

Die Frage aber, wie durch eine Versprechung ein Sollen des Versprechungsgebers begründet werden kann, also die Frage nach dem „Grunde der Verbindlichkeit von Versprechungen“ ist bekanntlich eine Frage, zu deren Beantwortung man bereits seit langem unendliche Mühe aufgewendet hat, ohne daß eine — der zum Teile abenteuerlichen — Antworten allgemeine Zustimmung gefunden hätte. Daß jene Frage bisher keine klare Antwort gefunden hat, schreibt sich aber kaum von dem Mangel an Scharfsinn jener her, die sich um die Beantwortung jener Frage bemüht haben, sondern daher, daß man bei Stellung und Beantwortung jener Frage von dunklen „ethischen“ oder „juristischen“ Dogmen ausging und erklären wollte, wie eine „Versprechung“ ein „Sollen“ begründen kann, ohne daß man vorher klar bestimmt hatte, was „Versprechung“ und was „Sollen“ ist, so daß man ungefähr so vorging, wie jemand, der etwa die Frage beantworten will, wie eine „abgeschossene Gewehrkuugel“ eine „Verletzung“ bewirken kann, ohne vorher zu wissen, was „Gewehrkuugel“ und was „Verletzung“ ist. Da man insbesondere das Gegebene „Sollen“ („Schuld“, „Verbindlichkeit“, „Pflicht“) nicht bestimmte, mußte man vor allem auf den Gedanken kommen, daß die Sollenbegründung durch einen Anspruch und die Sollenbegründung durch eine Versprechung voneinander unabhängige Arten der Sollenbegründung, je „ursprüngliche“ Sollenbegründungen, darstellen. In Wahrheit aber kann ein „Sollen“ — und zwar stets als „Ander-Sollen“ — nur durch Anspruch „ursprünglich“ begründet werden, während ein „Sollen“ — und zwar stets als „Eigen-Sollen“ — durch „Versprechung“ nur „abgeleitet“ begründet werden kann, neben welcher „abgeleiteten“ Sollen-Begründung es allerdings auch noch eine „abgeleitete“ Ander-Sollen-Begründung durch Anspruch gibt. Wird doch ein „Eigen-Sollen“ durch Versprechung nur begründet, wenn jene Versprechung sich als Ergänzung einer in einem vorher an den Versprechenden gerichteten Anspruchs begründeten Sollen-Anwartschaft des Versprechenden darstellt, die Macht, durch Versprechung ein „Eigen-Sollen“ bzw. eine „Eigen-Sollen-Anwartschaft“ zu begründen, ist daher immer aus jemandes Macht, durch Anspruch eine Sollen-Anwartschaft zu begründen, abgeleitet. Deshalb wird auch in jeder Versprechung behauptet, daß der Redende mit seiner „günstigen Eigen-Verhalten-In Aussicht-Stellung“ richtig darauf gezielt habe, eine eigene durch an ihn gerichteten Anspruch begründete Sollen-Anwartschaft zu ergänzen, es wird also in jeder Versprechung der Gedanke an einen bereits vorher an den Versprechenden gerichteten Anspruch, durch welchen eine mittelst Versprechung ergänzbare Sollen-Anwartschaft des Versprechenden begründet wurde, behauptet: Die „Versprechung“ unterscheidet sich eben von der bloßen „günstigen Eigen-Verhalten-In Aussichtstellung“ durch